jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/24 6Ob616/83, 1Ob132/12m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1985

Norm

EheG §61 Abs2

Rechtssatz

Mit einem Schuldausspruch nach § 61 Abs 2 EheG kann nach seinen Voraussetzungen (Scheidung aus anderen als Verschuldensgründen) der Sache nach immer nur ein rechtlich erhebliches Verschulden der klagenden Partei, also in diesem Sinne ein "Alleinverschulden" festgestellt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 616/83
  Entscheidungstext OGH 24.01.1985 6 Ob 616/83
  Veröff: JBl 1985,489
- 1 Ob 132/12m
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 132/12m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057230

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at